

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am Donnerstag, den 01. Februar 2024

Tagungsort: Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:55 Uhr

Anwesende GR-Mitglieder:

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Bgm. Markus Hansbauer als Vorsitzender | 12. GR Andreas Unterberger |
| 2. 1.Vizebgm. Johann Schmidseher | 13. GR Johannes Schönbauer |
| 3. GV Reinhard Windhager | 14. GR Bernhard Rosenberger |
| 4. GR Anna Wimmer | 15. |
| 5. GR Marcel Weinberger | 16. |
| 6. GR Alois Brunner | 17. |
| 7. GR Lukas Sumereder | 18. |
| 8. 2.Vizebgm. Franz Arthofer | 19. |
| 9. GR Karin Eichinger | |
| 10. GR Sascha Hübsch | |
| 11. GV Michael Desch | |

GR-Ersatzmitglieder:

ER Andreas Mitter	GR Anna Zallinger
ER Gerhard Payrleitner	GR Thomas Klugsberger
ER Christian Kalchgruber	GR Günter Humer
ER Roswitha Krupa	GR Elisabeth Jäger
ER Yvonne Mader	GR Franz Schabetsberger

Der Leiter des Gemeindeamtes:

AL Petra Langmaier

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

-

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):

AL Petra Langmaier

Es fehlen:

entschuldigt:

GR Anna Zallinger
GR Thomas Klugsberger
GR Günter Humer
GR Elisabeth Jäger
GR Franz Schabetsberger

unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **19:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die-Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am **25.01.2024** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;-der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist,-und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **04.12.2023 und 15.12.2023** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind anzugeloben:

-

Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

- TOP 10. Dringlichkeitsantrag für die Wegumlegung „Zufahrt Kraft-Standhartinger“

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende setzt folgenden Tagesordnung von der Tagesordnung ab:

-

Bürgerfragestunde – keine Wortmeldungen

Tagesordnung:

- TOP 1. Bericht des Obmannes des Kultur- und Vereinswesenausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 2. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 3. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 4. Bericht des Obmannes des Bau- und Infrastrukturausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 5. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen Held & Francke BaugmbH und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 6. Änderung der Feuerwehrgebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 7. Änderung der Feuerwehrtarifordnung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 8. Genehmigung des Kassenkredites für das Finanzjahr 2024 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 9. Verordnung über die Auflassung von Teilflächen des öffentlichen Gutes, Gstnr. 550/3 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 10. Dringlichkeitsantrag Wegumlegung „Zufahrt Kraft-Standhartinger“
- TOP 11. Bericht des Bürgermeisters
- TOP 12. Allfälliges

ENTWURF

TOP 1. Bericht des Obmannes des Kultur- und Vereinswesenausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann Alois Brunner gibt den Bericht zu der Sitzung am 13. November 2023 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Kultur- und Vereinswesenausschusses, am 13. November 2023 mit der Tagesordnung:

- Vereinsförderungen
- Riedauer Gutscheine
- Tarifordnung Pramtalsaal
- Allfälliges

ENTWURF

TOP 2. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

ENTWURF

TOP 3. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann Sascha Hübsch gibt den Bericht zu der Sitzung am 30. Jänner 2024 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Prüfungsausschusses, am 30. Jänner 2024 mit der Tagesordnung:

- Belegprüfung (01.09.2023 – 31.12.2023)
- Prüfung Globalbudget 2023 (FF, VS, NMS)
- Allfälliges

ENTWURF

TOP 4. Bericht des Obmannes des Bau- und Infrastrukturausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann Lukas Sumeder gibt den Bericht zu der Sitzung am 18. Jänner 2024 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Bau- und Infrastrukturausschusses, am 18. Jänner 2024 mit der Tagesordnung:

- Projektvorstellung – STAUNE Immobilien Gruppe – Wohnanlage Pomedt Grst. 186/2
- Instandsetzung – Weg von Wiesing nach Stieredt
- Kenntnisnahme – Rundschreiben Erhaltungsbeitrag – Amt der Oö. Landesregierung
- Pachtverträge
- Allfälliges

ENTWURF

TOP 5. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen Held & Francke BaugmbH und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

ENTWURF

Marktgemeindeamt Riedau			
Zl.:		
Eingel:	20. Dez. 2023	Bgm:
Art:	PKM	Kassa:
Enthl.:	Wider:	Allgem.:

G E S T A T T U N G S V E R T R A G

**über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen –
Straßenquerungen – betroffene Grundstücke:**

Haberlstraße

und der dazu gehörigen Anlagen zur Verlegung von

- **Minirohrverbänden laut beiliegenden Lageplänen**

Die Straßenverwaltung der Marktgemeinde Riedau bewilligt hiermit **der Firma Held & Francke BaumBH** (im Folgenden kurz Nutzungsberechtigte genannt) aufgrund des Ersuchens gemäß § 7 O.ö. Straßengesetz 1991, LGB1 84/1991, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Marktgemeinde Riedau zum Zwecke der **Verlegung von Minirohrverbänden** nach Maßgabe der beigeschlossenen Lagepläne unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Nutzungsberechtigte hat im Straßenbereich die Anlage gemäß den gleichzeitig genehmigten Plänen auf ihre Kosten und Gefahren nach den Weisungen der Marktgemeindestraßenverwaltung nach den dafür geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten. Sie hat auch alle jene Kosten zu ersetzen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung oder Beseitigung ihrer Anlagen der Gemeindestraßenverwaltung erwachsen. Diese Ersatzpflicht erstreckt sich sowohl auf die besondere, aus Anlagen der Straßengrundbenützung erforderlichen baulichen Herstellung an der Straße und deren Anlagen, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die Straßenerhaltung.

Inbesondere hat die Nutzungsberechtigte die Anlagen so herzustellen, zu erhalten und zu betreten, dass hierdurch weder der Straßenbestand noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt werden. Allfällige diesbezüglichen Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung hat die Nutzungsberechtigte unverzüglich nachzukommen.

Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.

Auch die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Straßen oder deren Anlagen erforderlich sind, hat die Nutzungsberechtigte zu tragen. Allfällige bauliche Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen, die infolge des Baues oder Bestandes der Nutzungsberechtigten bewilligten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Arbeiten jeder Art in oder am Straßenkörper und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung ausgeführt werden.

Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Gemeindestraßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung eines Vertreters des Wegerehaltungsverbandes zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

2. Die Nutzungsberechtigte hat nachfolgende Auflagen zu erfüllen und die folgenden Hinweise zu beachten:
 - 2.1. Der Minirohrverbund ist plan- und fachgemäß zu verlegen. Die Anlage ist entsprechend den Vorschriften und den Leitsätzen der ÖVE auszuführen. Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan mit der genauen Situierung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan in elektronischer Form in Dateiformat klm mit der genauen Situierung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau zur Verfügung zu stellen. Außer es gibt zum Zeitpunkt der Fertigstellung eine ÖÖ-Lösung vom Land Oberösterreich. Der Lageplan darf seitens der Marktgemeinde Riedau an keine dritten Personen weitergegeben werden“.
 - 2.2. Mit Rücksicht auf die gut erhaltene Fahrbahndecke hat die Verlegung der Minirohrverbände nach Möglichkeit ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen. Die Durchbohrung ist so durchzuführen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen auftreten können.
 - 2.3. Die genaue Festlegung der Rohrleitungsstrasse ist mit einem **Vertreter der Gemeindestraßenverwaltung (Bgm. Markus Hansbauer)** vorzunehmen, wobei die Rohre, soweit dies die Verbauung gestattet, außerhalb der Fahrbahn und wenn möglich auch außerhalb des Bankettes zu verlegen ist. Bei Querungen darf die Künette nicht rechwinkelig zur Strabnachsse angelegt werden, sondern muss diese mindestens mit einem Winkel von 15 Grad (4 : 1), maximal jedoch 30 Grad (2 : 1) verschwenkt werden.
 - 2.4. Es obliegt der Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt sie dies, so ist von einer einwandfreien Zustand auszugehen.
 - 2.5. Die Künettenränder sind beim Öffnen und Verarbeiten verschließen der Künette durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
 - 2.6. Die Verfüllung der Künette ist mit geeignetem Material vorzunehmen. Über die Eignung des Materials ist das Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung herzustellen. Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen. Die Verfüllung der Künette hat sowohl im Unterbau als auch in den Tragschichten mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist. (Frost-Setzungsverhalten)
 - 2.7. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
 - 2.4. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
 - 2.7. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.
 - 2.8. Die Gemeindestraßenverwaltung ist berechtigt, bei augenscheinlicher, vertragswidriger Arbeitsdurchführung eine Bauaufsicht auf Kosten der Nutzungsberechtigten anzunordnen.
 - 2.9. Für die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist die RVS 13.543 (Ausgabe Oktober 1993) einzuhalten. Die Fahrbahn ist entsprechend dem Stand der Technik in einwandfreiem Zustand wieder herzustellen.

- 2.10. Die Breite der Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb der Künetten und der 20 cm breiten Übergriffe wird über Antrag der Nutzungsberechtigten von der Gemeindestraßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt und richtet sich nach der Tiefe der Künette, der Sorgfalt der Arbeiten und der Beeinträchtigung der angrenzenden Fahrbahnoberflächen durch die Grabarbeiten.
- 2.11. Der Künettenbereich ist von der Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme der endgültig instand gesetzten Künette ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind lautend zu beheben.
- 2.12. Die durch die Rohrleitungsführung beanspruchten Straßengrunderflächen außerhalb der Straßenfahrbahnen sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in einwandfreien Zustand zu versetzen. Sämtliche Änderungen an Straßenböschungen, Straßengräben, Gelsteinen, Banketten, Leiteinrichtungen, Drainagen, Verrohrungen usw. sind von der Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten wieder in den einwandfreien Zustand zu versetzen.
- 2.13. Nachträglich auftretende Fahrbahnsetzungen im Künettenbereich innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Belagsaufbringung sind unauferfordert, längstens aber innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeindestraßenverwaltung fachgerecht instand zu setzen.
- 2.14. Die Fertigstellung der Arbeiten auf Straßengrund ist schriftlich der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung anzuzeigen, die hierauf eine Bescheinigung (vorläufige Übernahme) ist ein Protokoll abzufassen. Eine endgültige Abnahme kann erst nach Beseitigung von allfälligen dabei festgestellten Mängeln erfolgen. Die Gewerbestellungsrfrist beginnt mit dem Tag der vorläufigen Übernahme.
- 2.15. Die bauausführende Firma ist von diesem Vertrag in Kenntnis zu setzen und über die einzelnen Vorschriften bezüglich Wiederherstellung zu informieren.
- 2.16. **Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten** ist das Einvernehmen mit anderen **Leistungsträgern** herzustellen, um Schäden an eventuell vorhandenen Kabeln und Leitungen zu vermeiden.
- 2.17. Die Arbeitsstelle ist vom Bauführer ausreichend zu kennzeichnen, dafür ist bei der zuständigen Behörde die strassenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 zu erwirken. Es ist verboten, außerhalb der Baustellenbeschränkung Materialien auf Straßengrund zu lagern oder Fahrzeuge dort abzustellen. Falls im Zuge der Bauarbeiten eine Verschmutzung der Fahrbahn eintritt, ist für eine sofortige Reinigung zu sorgen.
- 2.18. Müssen **Grenzsteine** im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederversetzung der Grenzsteine durch einen **Kantillometer** auf **Kosten der Nutzungsberechtigten** im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
3. Die Gemeindestraßenverwaltung kann gemäß § 7 Abs. 3 des O.ö. Straßengesetzes 1991 eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen allfälliger Schäden an der Straße, wegen sonstiger Beeinträchtigungen des Gemeindegebrauches oder der Durchführung eines Straßenbauvorhabens notwendig wird. Weiters kann die Gemeindestraßenverwaltung bzw. die Gemeinde eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen der Verlegung von Leitungen der Marktgemeinde Riedau, welcher Art auch immer, von der Gemeinde für erforderlich erachtet wird. Die Kosten hierfür sind von der Nutzungsberechtigten zu tragen.
4. Die Nutzungsberechtigte haftet der Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) für alle unmittelbar oder mittelbar durch ihre Anlage herbeigeführten Schäden und hat die Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) auch von Ansprüchen, die Dritte wegen solcher Schäden erheben, schad- und klaglos zu halten. Die Nutzungsberechtigte hat weiters keinerlei Anspruch auf Ersatz der nicht schuldhaften Beschädigung oder Störung des Betriebes ihrer Anlage, die durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Gemeindestraßenverwaltung, der

Gemeinde bzw. ihrer Beauftragten an ihren Anlagen etwa verursacht werden. Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die auf Straßengrund in diesem Bereich bereits vorhanden sind, hat die Nutzungsberechtigte das Einvernehmen herzustellen. Erforderlichenfalls behält sich die Gemeindestraßenverwaltung eine Entscheidung vor.

5. Dieser Vertrag wird unentgeltlich abgeschlossen. Abgesehen davon wird die Vereinbarung grundsätzlich unbefristet abgeschlossen.

6. Ein Wechsel in der Verfügungsmacht an der Einrichtung ist der Gemeindestraßenverwaltung schriftlich anzuzeigen.

7. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.

Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Für alle Streitigkeiten an diesen Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Marktgemeinde Riedau örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

Für die Gemeinde:

Dieser Gestattungsvertrag wurde in der Gemeinderatssitzung vom 01.02.2024 beschlossen.

Riedau, am

01.02.2024



Bürgermeister Markus Hansbauer

Für die Nutzungsberechtigten:

Linz, am 18.12.2023



HELD & FRANCKE Baugesellschaft GmbH,
Koezlmaststraße 4, 4030 Linz
T +43 732 38905 0 | E office@h-f.at
M. N.

für die Firma Held & Francke BaugmbH

Je eine Gleichschrift des Vertrages erhalten:

1. Marktgemeinde Riedau
2. Firma Held & Francke BaugmbH

Beilagen/Planansätze:

ENTWURF

Technische Bestimmungen

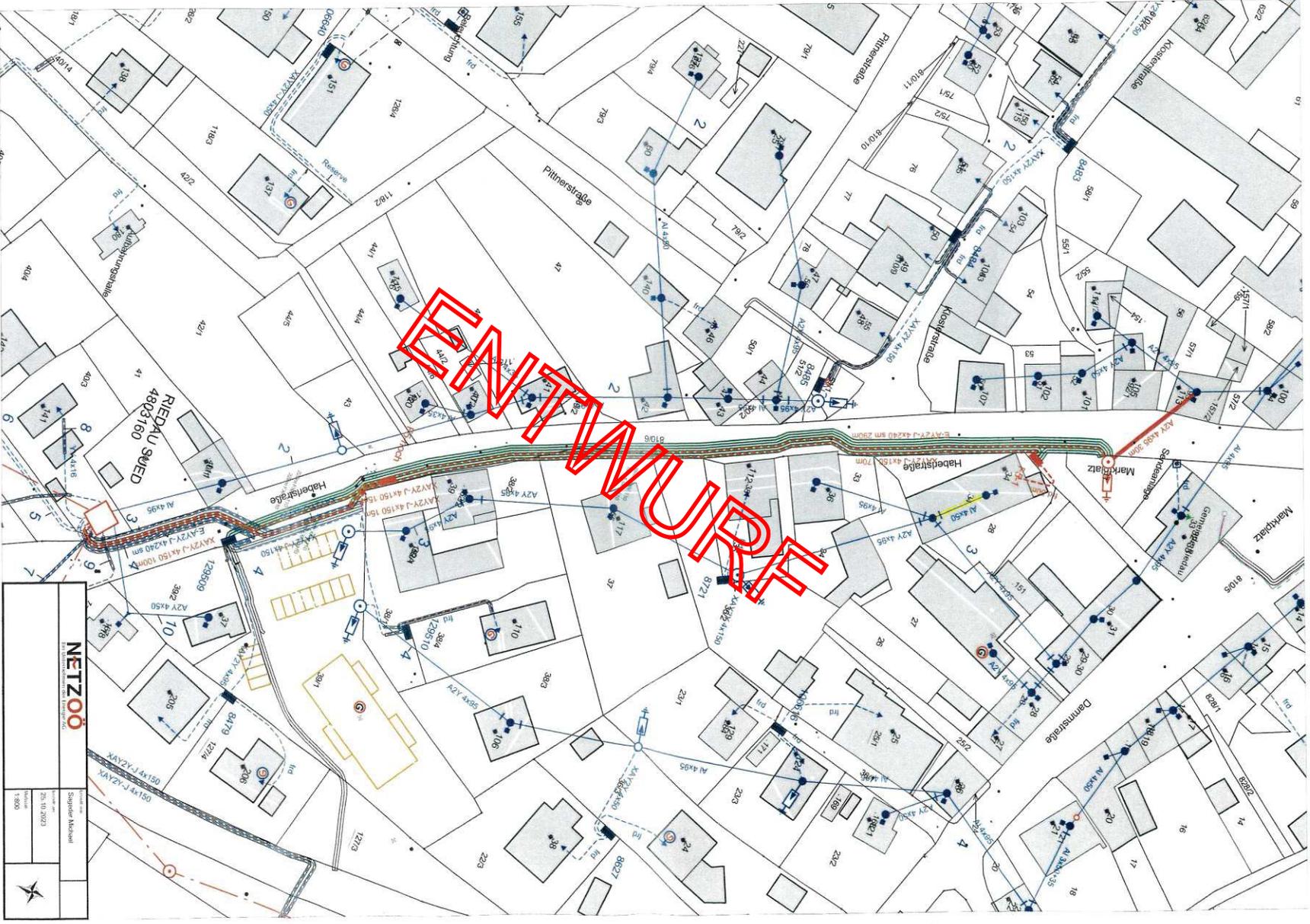
Verlegung einer Kabellleitung/ eines Minirohrverbandes

1. Die Minirohrverbände samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Minirohrverbände sind mit Ausnahme der nachstehenden Festlegungen hinsichtlich der Verlegetiefe und dem Winkel bei Straßenquerungen entsprechend den ÖVE Richtlinien zu verlegen.
3. **Verlegetiefe** (zusätzlich zu den ÖVE-L20 Bestimmungen):
im Fahrbahnbereich (incl. Bankette):
Die Verlegetiefe der Minirohrverbände ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Minirohrverbände **mindestens 70 cm** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Kabellleitung (Schutzrohr) beträgt).
in Gehsteigen, Geh- bzw. Radwegen:
Die Kabelllegung ist in einer Verlegetiefe von mind. 70 cm auszuführen.
In besonders begründeten Einzelfällen ist hinsichtlich der Verlegetiefe das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung (Gemeindeamt bzw. Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen) herzustellen.
4. Die Querrung der Fahrbahn / Längsführung hat soweit wie möglich ohne Ausgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen.
Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.
Wenn die Verlegung längs der Straße mittels Pflug erfolgt, muss ein Abstand zur Asphaltkante von mindestens 50 cm eingehalten werden!
Falls die lokale Situation diese 50 cm nicht ermöglicht (z.B. kein Leitungsrecht vom angrenzenden Grundstückseigentümer vorliegt, nämlich nicht durchsetzbar etc.) können in Abstimmung mit der Straßenverwaltung kleinere Abstände vereinbart werden.
5. **Sämtliche Kabelllegungen in offener Bauweise sind mittels Warnbänder im Leitungsgraben zu kennzeichnen.**
6. Die genaue Festlegung der Leitungsstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen vorzunehmen.
7. Der Minirohrverband ist außerhalb der Fahrbahn zu verlegen.
8. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Anbringung einer neuen bituminös gebundenen Schicht sind diese Schachtabdeckungen je nach Erfordernis auf Kosten des Berechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
9. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
10. Es obliegt dem Berechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
11. Die Ränder des Leitungsgrabens sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung des Leitungsgrabens durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.

12. **Wiederverfüllung der Leitungsgräben:**
Die Verfüllung der Leitungsgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungs-verhalten). Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
Die Verfüllung der Leitungsgräben im Bereich der ungebundenen Tragschichten (Instand-setzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kankörnung – zu erfolgen.
13. **Wiederverfüllen der Leitungsgräben:**
Für die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "Instandsetzungszone" (ungebundene Tragschichte) wird eine Mindestanforderung von $E_{v1} \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ vereinbart.
14. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung / Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.
Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.
Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:
ÖN B 3130
Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätzen und andere Verkehrsflächen
ÖN EN 13108-1
Asphaltnischgut – Mischgut Anforderungen an Asphaltbeton
ÖN B 3508
Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen
ÖN B 3580-1
Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ENORM 13108 -1
RVS 11.01.11
Empirischer Ansatz
RVS 11.06.22
Baustellentafeln
RVS 08.16.01
Prüfverfahren – Steinnormale Probeentnahme aus ungebundenen Tragschichten
RVS 08.97.05
Anforderungen an Asphaltmischgut
RVS 11.03.21
Asphalt und Asphaltisch-Öfen, Herstellung und Abrechnung,
RVS 11.06.58
Abrechnungsbeispiele
Bauprodukte u. Bauleistungen
15. Für die endgültige Instandsetzung des Straßeneinbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:
Fahrbahn:
- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschichte)
- 10 cm ungebundene obere Tragschichte (Frostsch. stab. Tragschichte, Kankörnung)
- 8 cm bituminöse Tragschichte (AC 16 deck, 70/100, A5, G8)
- Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband oder mittels Nähtflankenanschnitt zu erfolgen.
16. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Leitungsgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurz an Ort und Stelle festgelegt.
17. Verbleiben von den Rändern des Leitungsgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künnettänder, Einfassungen, Hausmaern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 50 cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.
18. Befindet sich der Leitungsgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragschichte mindestens 50 cm betragen

19. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergänge unmittelbar herzustellen.
20. Der Bereich des Leitungsgrabens ist vom Berechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Leitungsgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Berechtigten laufend zu beheben.
21. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
22. Der Berechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.

ENTWURF



NETZOO		
Siegfried Michael		
25.10.2023	1:500	

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Gestattungsvertrag vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 6. Änderung der Feuerwehrgebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2017-454025/40-Ram

Bearbeiter/-in: Mag. Peter Rammer
Tel: 0732 7720-14263
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Magistrate und Gemeindeämter

Linz, 20.01.2024

– Feuerwehrgebühren – Musterverordnung NEU

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit Inkrafttreten des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (kurz: Oö. FWG 2015) kann gemäß dessen § 6 Abs. 5 die Gemeinde für Leistungen der Berufsfeuerwehren und der Freiwilligen Feuerwehren, die gemäß § 6 Abs. 1 kostenersatzpflichtig sind, eine Gebührenordnung beschließen und die Kostenersätze mit Bescheid vorschreiben.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 wurde erstmalig ein Muster für eine solche Feuerwehr-Gebührenordnung versendet. Seitdem haben insbesondere Erfahrungen aus der Praxis und Kostensteigerungen Änderungen erforderlich bzw. zweckmäßig gemacht.

Daher hat das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Referat Katastrophenschutzmanagement, Feuerwehrwesen und Zivildienst in Zusammenarbeit mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband als Service für die oberösterreichischen Gemeinden ein neues Muster für eine Feuerwehr-Gebührenordnung erstellt, das diesem Informationsschreiben beigelegt ist.

Diese Musterverordnung besteht aus dem Verordnungstext (§§ 1 bis 9) und einer Anlage mit Gebührensätzen (Gebührengruppen A bis E). Beide Teile sind selbstverständlich im Rahmen der Gemeindeautonomie nach eigenen nachvollziehbaren Überlegungen modifizierbar.

Weiters sind zahlreiche – zum Teil neu aufgenommene – Fußnoten mit weiteren Hinweisen enthalten. Darüber hinaus gehende Erläuterungen können unserem Rundschreiben vom 28. November 2016, IKD(KKM)-010037/54-2016-Ram, entnommen werden, wobei jedoch auf die folgenden Änderungen und Anpassungen in der Muster-Gebührenordnung Bedacht zu nehmen ist:

- Anpassung der Höhe der Gebührensätze an die – vom Oö. Landes-Feuerwehrverband erstellte – Feuerwehr-Tarifordnung (= Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender **privatrechtlicher** Leistungen; aktualisierte Fassung, gültig ab 1. Jänner 2024);



- **Streichung** nicht erforderlicher bzw. potentiell ireführender Bestimmungen (insbesondere die Hinweise auf § 6 Abs. 2 und 3 Oö. FWG 2015);
- **Anpassung der Diktion** zur besseren Unterscheidung von der Feuerwehr-Tarifordnung;
- **diverse geringfügige Änderungen und Ergänzungen** des Verordnungstextes und der Erläuterungen in den Fußnoten.

In diesem Zusammenhang stellen wir nochmals klar, dass die Verordnungsermächtigung des § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 ausdrücklich auf § 6 Abs. 1 leg.cit. beschränkt ist. Die beschleunigte Vorschreibung von Kostenersätzen für Leistungen von Berufsfeuerwehren und Freiwilligen Feuerwehren, die gemäß § 6 Abs. 2 und 3 leg.cit. kostenersatzpflichtig sind, ist daher nach dem Oö. FWG 2015 **nicht** vorgesehen. In diesen Fällen hat zunächst eine Rechnungslegung und bei Nichtbegleichung die Geltendmachung auf dem Zivilrechtsweg zu erfolgen.

Deswegen und in Anbetracht der weiteren vorgenommenen Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen empfehlen wir auch im Sinne eines formal zweifelsfrei korrekten Vollzugs der Feuerwehr-Gebühnordnung diese **unverzüglich neu zu erlassen**.

Weiters weisen wir auf die im Rahmen des Verordnungsprüfungsverfahrens abzugebende **Kostendeckungsklärung** hin (vgl. auch das beigelegte Rundschreiben vom 3. Mai 2018, IKD-2017-454025/20-Ram).

Abschließend ersuchen wir um Beachtung unserer ebenfalls beigelegten Rundschreiben bezüglich häufiger Fehler im Zusammenhang mit dem Beschluss und der **Kundmachung** von Verordnungen vom 14. Juni 2017, IKD(Gem)-540000/117-2017-H/Ne, sowie vom 4. Dezember 2021, IKD-2017-266676/1292-Gb.

Dieses Informationsschreiben sowie die Musterverordnung sind im Oö. GemNet veröffentlicht.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Carmen Breitwieser

Anlagen:

Muster-Gebühnordnung, Stand: 8. ~~September~~ **2024**

Rundschreiben vom 3. Mai 2018 (Kostendeckungsklärung)

Rundschreiben vom 14. Juni 2017 (14. Juni 2017, IKD(Gem)-540000/117-2017-H/Ne, sowie vom 4. Dezember 2021 (Fehler bei Beschluss und Kundmachung))

Hinweise:

Dieses Dokument wurde arbeitsgemäß elektronisch signiert und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/arbeitsgestaltung>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom 01. Februar 2024, mit der eine Feuerwehr-Gebührenordnung für die Marktgemeinde Riedau erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014 idGF. des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen von der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) sowie für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.
- (2) In Anlage I, Gebührengruppen A und B, sind Gebühren für Einsatzleistungen, darunter sind Arbeitsleistungen von Personal und die Verwendung von Fahrzeugen, Geräten, Ausstattungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen zu verstehen, festgesetzt.
- (3) In Anlage I, Gebührengruppe C, ist die Gebühr für Brandmeldeanlagen festgelegt.
- (4) In Anlage I, Gebührengruppe D, sind die Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.
- (5) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Gebührengruppe E, sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personalfahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausstattungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unsere Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Sofern nicht Gebührenerfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehrreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührengruppen A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.
- (2) Die in Anlage I, Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08, angeführten Gebühren sind als Mindestgebühren zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu bemessen.

(3) Die in Anlage I, Gebührengruppe C, Gebühreposition 13.01, angeführte Gebühr ist als Mindestgebühr zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung zu bemessen.

(4) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sonderreinigungsmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung:

- a) wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;
 - b) bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebener Meldung (Blinder Alarm).
- (2) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine gemäß § 2 Abs. 3 zu bemessende Gebühr zu entrichten.

§ 4

Berechnungsgrundsatz

(1) Die Berechnung der Gebühren für Einsatzleistungen (§ 1 Abs. 2) und für die Beistellung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen (im Folgenden: Gegenstände) erfolgt grundsätzlich nach den in Anlage I, Gebührengruppen A und B, enthaltenen Gebührensätzen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Für die Arbeitsleistungen von Personal bzw. für die Bedienung von beigegebenen Gegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A (Personen) zu entrichten.

(3) Bei der Beistellung von Gegenständen ohne Besetzungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung der Gebühr jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigegebenen Gegenstände innehat.

(4) Die Gebühr für die Beistellung von Gegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigegebenen Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(5) Bei gebührepflichtigen Einsatzleistungen und Beistellungen von Gegenständen mit Bedienungspersonal sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Einsatz- bzw. Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des gebührepflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(6) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Gebührengruppe A,

neben den Stundensätzen auch die Verrechnung von Pauschalgebühren bzw. nach Tagessätzen vor, sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach der Pauschalgebühr bzw. dem Tagessatz (siehe Abs. 7) zu entrichten.

(7) Die Pauschalgebühren der Gebührenspositionen der Anlage I, Gebührensgruppe A, Punkte 2 und 4, gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Gebührenspositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden (Tagessatz). Bei Einsatzleistungen bzw. Beistellungen über die jeweilige Pauschalgebühr bzw. den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Gebührensposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(8) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBfV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladepfan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührensordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Gebührensgruppe A, Gebührensposition 2.15, und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Gebührensgruppe D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Gebührensgruppe A, zu verrechnen.

(9) Die Gebühren sind nur für jene Mannschaften und Gegenstände sowie für jenen Zeitraum zu entrichten, in dem eine zwingende Notwendigkeit entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehr für den Einsatz tatsächlich gegeben war.

§ 5 Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB. bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen und besonderen Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Gebührensgruppe A, Punkt 1, Gebührensposition 1.01, sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Gebührensgruppe D, Gebührensposition 14.01, zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich, insbesondere weil die Wiederinstandsetzungskosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6 Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7 Entstehen des Abgabeanpruchs

(1) Der Abgabeananspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als einen Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Vor Erlassung eines Gebührenbescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

**§ 8
Umsatzsteuer**

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

**§ 9
Inkrafttreten**

(1) Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Hansbauer

ENTWURF

Anlage I

Gebührengruppe A

Gebühren für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Personalaufwand pro Person und Stunde	32,40
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen ¹ pro Person und Stunde	32,40
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr ² pro Person und angefangener Viertelstunde	17,30

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebüh ³
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	63,70	318,50
2.02	Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	90,70	453,50
2.03	Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	106,90	534,50
2.04	Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	122,00	610,00
2.05	Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	137,10	685,50
	Sonderfahrzeuge:		
2.06	Wechseladerfahrzeug ohne Kran	137,10	685,50
2.07	Drehleiter DL(K) 18, DL(K) 25	159,80	799,00
2.08	Drehleiter DL(K) 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	239,70	1.198,50
2.09	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Abrollbehälter Gefährliche Stoffe mit Wechselladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	271,00	1.355,00
2.10	Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechselladerfahrzeug, Rollcontainer OEF mit Transportfahrzeug	248,40	1.242,00
2.11	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Rauchfahrzeug	228,90	1.144,50
2.12	Universallöschfahrzeug, Großkanalöschfahrzeug	197,60	988,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft	149,00	745,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran >100 kN bis 300 kN Hubkraft	181,40	907,00
2.15	Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >300 kN Hubkraft	302,40	1.512,00
2.16	Abrollbehälter mit Ladelifte	44,30	221,50
2.17	Abrollbehälter Mulde/Bergung	29,20	146,00
2.18	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung	27,00	135,00

¹ nur im hoheitlichen Bereich, insbesondere Brandsicherheitswachtendienst auf behördlichen Auftrag (vgl. Gebührengruppe

B, Gebührengpositionen 12.02. und 12.03)

² zB Kostenersatz des Interessenten an die Gemeinde für die Teilnahme des Pflichtbereichskommandanten (oder des von ihm entsandten Feuerwehrmitglieds) an feuerpolizeilichen Überprüfungen gemäß Oö. Feuer- und Gefahrepolizeigesetz³ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde

G:\Daten\ablage 00\163\Verordnungen\Gebührengordnung\2024\20230201 - Feuerwehrgebührengordnung.docx

2.19	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär	58,30	291,50
2.20	Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	106,90	534,50
2.21	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	17,20	86,00
2.22	Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	51,80	259,00
2.23	LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast	75,60	378,00
2.24	Tunnellüfter	74,50	372,50
2.25	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger	108,00	540,00
2.26	Drohne bis Klasse C2	43,20	216,00
2.27	Drohne ab Klasse C3	57,20	286,00

Anmerkungen:

- (1) Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Punkt 1.
- (2) Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 8 verwiesen.
- (3) Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- (4) Hinsichtlich der Reinigung ist § 5 zu beachten.

3 Löscheräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	je Std.	EURO Tagessatz ⁴
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatasche, tragbare Feuerlöschpumpe (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		8,60
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,20	81,00
3.03	Trockenlöschgerät TrolA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	21,60	108,00
3.04	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, 1 Stück		11,80
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	33,40	167,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform	10,80	54,00

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	je Std.	EURO Pauschal- gebühr ⁵
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkumulator- Tauchpumpe <1.000 l/min;	21,60	108,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator, Wasserpumpe <1.000 l/min; Wasserpumpe; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät; Hochdruckreiniger	29,10	145,50
4.03	Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	38,80	194,00
4.04	Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;	51,80	259,00
4.05	Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA	63,70	318,50
4.06	Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA	75,60	378,00
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA	87,40	437,00

⁴ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde

G:\Daten\ablage 00\1693\Verordnungen\Gebührrenordnung\2024\20230201 - Feuerwehrgebührenordnung.docx

4.08	Stromerzeuger >150 kVA	110,10	550,50
4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschiere und -spreizer), ohne Stromversorgung	27,00	135,00
4.10	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	35,60	178,00
4.11	Auspumpaggregat >5.000 l/min	109,00	545,00

Anmerkung: Bei Anwendung der Pauschalgebühren zu diesen Gebührenspositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Gebührengruppe D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ⁶
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung		17,20
5.02	Saug Schlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		32,40
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	28,00	140,00
	Füllung je Pressluftflasche:	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l - 200 bar	3,20	
5.05	1 bis 2 l - 200 bar	4,30	
5.06	4 l - 200 bar	5,40	
5.07	7 l - 200 bar	9,70	
5.08	10 l - 200 bar	10,80	
5.09	12 l - 200 bar	11,80	
5.10	15 l - 200 bar	14,00	
5.11	6 bis 7 l - 300 bar	11,80	
5.12	50 l - 200 bar	44,20	
5.13	50 l - 300 bar	64,80	

Anmerkung: Die Berechnung der Mannschaft erhöht nach Seebührenposition 1.01.

6 Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ⁷
6.01	Ab- und Aufseilgerät, Motorselwinde		30,20
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidgerät (ohne Gas)	16,20	81,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		44,30
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	16,20	81,00
6.05	Kunststoffseil je 20 m		13,00
6.06	Hebegerät (mechanisch, Handwinde)		15,10
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)	38,90	194,50
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch),	50,80	254,00

⁶ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde
⁷ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

G:\Daten\Abgabe 00\163\Verordnungen\Gebührverordnung\2024\20230201 - Feuerwehrgebührenverordnung.docx

	Kombinations-Hebekissen NT-Serie		
6.09	Zeit bis 10 Personen		47,50
6.10	Zeit über 10 Personen		65,80
6.11	Wärmebildkamera	38,80	194,00
6.12	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	24,90	124,50
6.13	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	27,00	135,00
6.14	Feldbett		6,50
6.15	Sandsackfüllgerät manuell	24,90	124,50
6.16	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	37,80	189,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ⁸
7.01	Hitzeschutzanzug	19,40	97,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		25,90
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung		Reinigung nach Vorgaben
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) Leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	38,80 bzw. nach Aufwand	194,00 bzw. nach Aufwand
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	100,40 bzw. nach Aufwand	502,00 bzw. nach Aufwand
7.06	Schnittschutzhose, Wathose	Aufwand	27,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ⁹
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		7,60
8.02	Arbeitsboot	63,70	318,50
8.03	Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	38,80	194,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot	60,40	302,00
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubstange		7,60
8.06	Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor	15,10	75,50
8.07	Rettungsweste	8,70	43,50
8.08	Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)		68,00
8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)		112,30
8.10	Feuerwehrrzille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett	14,00	70,00
8.11	Unterwasserkamera (ohne Boot)	75,60	378,00
8.12	Unterwasserakamera (ohne Boot)	60,50	302,50
8.13	Unterwasserschneidegerät	44,20	221,00
8.14	Eisretter	15,10	75,50

⁸ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde
⁹ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

G:\Daten\ablage 00\1631\Verordnungen\Gebührverordnung\2024\20230201 - Feuerwehrgebührenverordnung.docx

8.15	Tauchergerät mit Rettungs- und Tarnierweste	36,70	183,50
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst	24,90	124,50
8.17	Hebeballon, Hebesack (offen oder geschlossen) inkl. Zubehör	50,80	254,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ¹⁰
9.01	Handfunkgerät	15,10	75,50
9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	17,30	86,50
9.03	Drahtloses Tauchertelefon	25,90	129,50
9.04	Megafon (ohne Batteriekosten)		17,30

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ¹¹
10.01	Heumess-Sonde		14,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	25,90	129,50
10.03	Heuschneider elektrisch	15,10	75,50

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ¹²
11.01	Auffangbehälter 1000 l	14,00	70,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	25,90	129,50
11.03	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	35,60	178,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	35,60	178,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	14,00	70,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	37,80	189,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		11,80
11.08	Kanister 50 l		11,80
11.09	Kunststoffwanne 50 l	7,50	37,50
11.10	Kunststoffwanne 200 l	11,80	59,00
11.11	Ölfass bis 200 l	7,50	37,50
11.12	Behälter 220 l	11,80	59,00
11.13	Falttank 3000-5000 l, im Packsack	35,60	178,00
11.14	Falttank 3000-5000 l geschlossen, im Packsack	54,00	270,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	9,70	48,50
11.16	Auffangrichter Edelstahl 40 x 40	9,70	48,50
11.17	Kasterrinne Edelstahl	9,70	48,50

¹⁰ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

¹¹ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

¹² bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

G:\Daten\Ablage 001\1631\Verordnungen\Gebührenordnung\2024\20230201 - Feuerwehrgebührenordnung.docx

11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		11,80
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		50,70
11.20	Alle übrigen Gasmessgeräte (je Gerät)	16,00	80,00
11.21	Strahlmessgerät	21,60	108,00
11.22	B-Druckschlauch 20m antistatisch		23,70
11.23	C-Druckschlauch 15m antistatisch		23,70
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)		23,70
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)		44,20
11.26	Ölsperren (je 10m)		144,70
11.27	Dichtkissensatz	50,70	253,50
11.28	Fasspumpe Flux, ex-geschützt, mit Zubehör	35,60	178,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	22,60	113,00
11.30	Handumfüllpumpe	19,40	97,00
11.31	Säure-Tauchpumpe, ex-geschützt	57,20	286,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, ex-geschützte Umfüllpumpe	57,20	286,00
11.33	Öl-Wassersauger, samt Zubehör	37,80	189,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	57,20	286,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	57,20	286,00

Gebührengruppe B

Gebühren für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO
		Pauschalgebühr
12.01	Wohnungsöffnung	nach Aufwand mind. jedoch 108,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Karneval-, und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), inkl. Mannschaft (nach Gebührensposition 1.02)	108,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), inkl. Mannschaft (nach Gebührensposition 1.02)	250,50
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 73,40
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 99,30
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 129,60
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 144,70
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand	nach Aufwand mind. jedoch 216,00

Anmerkung zu Gebührenspositionen 12.01, 12.04 bis 12.08: vgl. auch § 2 Abs. 2 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand (bei Gebührensposition 12.08 angenommen bei längerer Dauer = mehr als 30 Minuten).

Gebührengruppe C

Gebühr für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm	nach Aufwand mindestens jedoch 421,20

Anmerkung: vgl. § 2 Abs. 3 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung

Gebührengruppe D

Gebühren für Sonderreinsatzmittel und Verbrauchsgüter¹³

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselkraftstoff, Motoröl, Petroleum	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. ¹⁴
14.02	Polzmaterial, zB Gerüstklammer, Holz jeder Art Atemschutzmaterial	
14.03	zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlendensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Olsaugmaterial (Sorbrücher, -watte, -tasche/-errei), Sägespäne, Torfmul, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinwandstichlösggerät, Batterien usw.	

Gebührengruppe L

Gebühren für Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit; die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. ¹⁵

2.Vizebgm. Franz Arthofer fragt, was der Unterschied zwischen Feuerwehrgebührenordnung und Feuerwehrtarifordnung ist.

AL Petra Langmaier sagt dazu, dass sich die Feuerwehrgebührenordnung und die Feuerwehrtarifordnung dahingehend unterscheiden, dass eine privatrechtlich ist und die andere für den hoheitlichen Bereich ist. Beide Verordnungen sind fast ident, sie unterscheiden sich auch im Wortlaut Tarif bzw. Gebühr.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegenden Feuerwehrgebührenordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 7. Änderung der Feuerwehrtarifordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Die Oö. Landes-Feuerwehrleitung hat mit Gültigkeit 01.01.2024 die Tarifsätze für Leistungen von Feuerwehren gem. § 2 Abs. 4 Oö. FWG (sg. nicht-hoheitliche Leistungen) beschlossen. Auf Basis dieser Sätze wurde die Feuerwehrtarifordnung 2024 erstellt.

Hinsichtlich der Anwendung dieser Sätze in der Feuerwehr-Gebührenordnung (für hoheitliche Leistungen) wird sich die Direktion für Inneres und Kommunales beim Amt der Oö. Landesregierung nach Fertigstellung der Muster-Gebührenordnung 2024 mit einer entsprechenden Information an die Gemeinden wenden.

ENTWURF



Tarifordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom 01. Februar 2024, mit der eine Feuerwehr-Tarifordnung für die Marktgemeinde Riedau erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014 idgf. werden für häufiger anfallende Leistungen folgende Richtsätze festgelegt:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Richtsätze (Tarife) für die Leistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehrn¹ (im Folgenden kurz: Feuerwehr) gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014.
- (2) In Anlage 1, Tarif A bis C sind Tarife für Leistungen bzw. für die Bereitstellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgelegt.
- (3) In Anlage 1, Tarif D sind die Tarife für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Polymaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt zur Zuschreibung sind.
- (4) Die Feuerwehr kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage 1, Tarif E sind die Tarife für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, etc.) festgelegt, die nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit und nach konkretem Aufwand zur Zuschreibung sind.

§ 2

Bezeichnungsrundsätze

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benutzungsdauer - die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage 1, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die Beistellung von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf nur mit Bedienungsmannschaft erfolgen.

(2) Der Tarif für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei entgeltpflichtigen Einsatzeleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige

Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Entgeltpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist der Tarif für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten der Tarif für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Pauscharif (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Pauscharifrate der Tarifposition der Anlage I, Tarif A, Punkt 2 u. 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Pauschalgebühren gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus, erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen, maßgebend ist der den einschlägigen Baurichtlinien entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifordnung gültig ist. Ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial Tarif D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A, zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger lediglich bereitgestellt, die übernommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Tarife aus Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigegebenen Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Tarife sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsatzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsatzen mit gefährlichen Stoffen oder bei technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder wirtschaftlich unrentabel, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 4

Sonstige Gebühren

(1) Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist ein Tarif unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 5

Rechnungslegung und Fälligkeit

(1) Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Leistungserbringung. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung spesenfrei und ohne Abzug auf das in der Rechnung angeführte Konto zu leisten. Die Zurückhaltung von Zahlungen sind - egal aus welchen Gründen - unzulässig. Bei Überschreitung des Zahlungszieles Verzugszinsen in der Höhe von 3 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz als vereinbart. Im Falle der Säumnis ist der Leistungsempfänger verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Interventionskosten (Manipulations-, Anwalts- und Inkassokosten) zu ersetzen.

(2) Gerichtsstand ist der Einsatzort der erbrachten Leistung. Es gilt mit der Auftragserteilung die inländische Gerichtsbarkeit als vereinbart und es ist österreichisches Recht anzuwenden.

§ 6

Umsatzsteuer

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze unterliegen gem. § 2 Abs. 3 UStG nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Tarifordnung 2016, (Stand 01.01.2023) außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Hansbauer

ENTWURF

Anlage I

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeinrichtungen:

1 Mannschaft		EURO
Pos.	Gegenstand	
1.01	Personalaufwand pro Person und Stunde	32,40
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	32,40
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (ZB für feuerpolizeiliche Überprüfungen, videren von Brandschutzplänen usw.) pro Person und angefangener Viertelstunde	lt. Rauchfangkehrer-Höchststarverordnung: aktuell 17,30
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV (ZB für Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen und dgl.) pro Person und Stunde	105,80

2 Fahrzeuge und Anhänger		EURO
Pos.	Gegenstand	je Std. Pauschaltarif 5-12 Std.
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	63,70 318,50
2.02	Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	90,70 453,50
2.03	Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	106,90 534,50
2.04	Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	122,00 610,00
2.05	Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	137,10 685,50
Sonderfahrzeuge:		
2.06	Wechseladerfahrzeug ohne Kran	137,10 685,50
2.07	Drehleiter DL(K) 18, DL(K) 25	159,80 799,00
2.08	Drehleiter DL(K) 30, Teleskopmastbühne, Geländekühne	239,70 1.198,50
2.09	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Abrollbehälter Gefährliche Stoffe mit Wechseladerfahrzeug, Abrollbehälter Dekontaminationsanhang mit LKW	271,00 1.355,00
2.10	Ölensatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechseladerfahrzeug, Rollcontainer OEF mit Tankfahrzeug	248,40 1.242,00
2.11	Atemschutzfahrzeug, Atemluftgerät, Tauchfahrzeug	228,90 1.144,50
2.12	Universallöschfahrzeug, Großflammschifffahrzeug	197,60 988,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft	149,00 745,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran >100 kN bis 300 kN Hubkraft	181,40 907,00
2.15	Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >300 kN Hubkraft	302,40 1.512,00
2.16	Abrollbehälter mit Ladelif	44,30 221,50
2.17	Abrollbehälter Mulde/Bergung	29,20 146,00
2.18	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung	27,00 135,00
2.19	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär	58,30 291,50
2.20	Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	106,90 534,50
2.21	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	17,20 86,00
2.22	Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	51,80 259,00
2.23	LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast	75,60 378,00
2.24	Tunnellüfter	74,50 372,50
2.25	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger	108,00 540,00
2.26	Drohne bis Klasse C2	43,20 216,00
2.27	Drohne ab Klasse C3	57,20 286,00

3 Löscheräte, Schläuche und Zubehör, Leitern		EURO	
Pos.	Gegenstand	je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatzche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		8,60
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,20	81,00
3.03	Trockenlöschgerät TrolA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	21,60	108,00
3.04	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		11,80
3.05	Fahrbare Schiebelleiter (nicht hydraulisch)	33,40	167,00
3.06	Tragbare Schiebelleiter, Steckleiter, Rettungsplattform	10,80	54,00

4 Geräte mit motorischem Antrieb		EURO	
Pos.	Gegenstand	je Std.	Pauschal tariff 5-12 Std.
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge	21,60	108,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe <1.000 l/min; Wasserpumpe; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschneidgerät; Ölurnfüllpumpe; Leichtschaumgerät; Hochdruckreiniger	29,10	145,50
4.03	Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	38,80	194,00
4.04	Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;	51,80	259,00
4.05	Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA	63,70	318,50
4.06	Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA	75,60	378,00
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA	87,40	437,00
4.08	Stromerzeuger >150 kVA	110,10	550,50
4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulische und -spreizer), ohne Stromversorgungsgerät	27,00	135,00
4.10	Hochdrucklöschgeräte (ZB, KVA 2)	35,60	178,00
4.11	Auspumpaggregat >5.000 l/min	109,00	545,00

Anmerkung:

Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung		17,20
5.02	Saugschlauchgerät: Druckschlauchgerät ohne Pressluftätm (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		32,40
5.03	Pressluftätm, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	28,00	140,00
	Füllung je Pressluftflasche:	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l - 200 bar	3,20	
5.05	1 bis 2 l - 200 bar	4,30	
5.06	4 l - 200 bar	5,40	
5.07	7 l - 200 bar	9,70	
5.08	10 l - 200 bar	10,80	
5.09	12 l - 200 bar	11,80	
5.10	15 l - 200 bar	14,00	
5.11	6 bis 7 l - 300 bar	11,80	
5.12	50 l - 200 bar	44,20	
5.13	50 l - 300 bar	64,80	

Anmerkungen: Eine Bereitstellung von Pressluftätmem und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungs-mannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
6.01	Ab- und Aufseligerät, Motorseilwinde		30,20
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	16,20	81,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		44,30
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	16,20	81,00
6.05	Kunststoffseil je 20 m		13,00
6.06	Hebegerät (mechanisch, Handföhrer)		15,10
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)	38,90	194,50
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	50,80	254,00
6.09	Zeit bis 10 Personen		47,50
6.10	Zeit über 10 Personen		65,80
6.11	Wärmebildkamera	38,80	194,00
6.12	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	24,90	124,50
6.13	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	27,00	135,00
6.14	Feldbett		6,50
6.15	Sandsackfüllgerät manuell	24,90	124,50
6.16	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	37,80	189,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
7.01	Hitzeschutzanzug	19,40	97,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		25,90
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach Vorgaben	
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) Leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	38,80 bzw. nach Aufwand	194,00 bzw. nach Aufwand
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	100,40 bzw. nach Aufwand	502,00 bzw. nach Aufwand
7.06	Schnittschutzhose, Wathose		27,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		7,60
8.02	Arbeitsboot	63,70	318,50
8.03	Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	38,80	194,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot	60,40	302,00
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubschwinge		7,60
8.06	Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor	15,10	75,50
8.07	Rettungsweste	8,70	43,50
8.08	Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)		68,00
8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)		112,30
8.10	Feuerwehrzille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett	14,00	70,00
8.11	Unterwasserkamera (ohne Boot)	75,60	378,00
8.12	Unterwassersonar (ohne Boot)	60,50	302,50
8.13	Unterwasserschneidegerät	44,20	221,00
8.14	Eisretter	15,10	75,50
8.15	Tauchgerät mit Rettungs- und Farbleuchte	36,70	183,50
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkumotorenwerkzeuge für den Wasserdienst	24,90	124,50
8.17	Hebesack offen oder geschlossen	50,80	254,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
9.01	Handfunkgerät	15,10	75,50
9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	17,30	86,50
9.03	Drahtloses Tauchertelefon	25,90	129,50
9.04	Megafoon (ohne Batteriekosten)		17,30

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
10.01	Heumess-Sonde		14,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	25,90	129,50
10.03	Heuschneider elektrisch	15,10	75,50

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
11.01	Auffangbehälter 1000 l	14,00	70,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	25,90	129,50
11.03	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	35,60	178,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	35,60	178,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	14,00	70,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	37,80	189,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		11,80
11.08	Kanister 50 l		11,80
11.09	Kunststoffwanne 50 l	7,50	37,50
11.10	Kunststoffwanne 200 l	11,80	59,00
11.11	Öfass bis 200 l	7,50	37,50
11.12	Behälter 220 l	11,80	59,00
11.13	Falttank 3000-5000 l, im Pack sack	35,60	178,00
11.14	Falttank 3000-5000 l geschlossen, im Pack sack	54,00	270,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	9,70	48,50
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	9,70	48,50
11.17	Kastenrinne Edelstahl	9,70	48,50
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		11,80
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfbehälter nach Tarif D)		50,70
11.20	Alle übrigen Gasmessgeräte (je Gerät)	16,00	80,00
11.21	Strahlmessgerät	21,60	108,00
11.22	B-Druckschlauch 20m antistatisch		23,70
11.23	C-Druckschlauch 15m antistatisch		23,70
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)		23,70
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)		44,20
11.26	Ölsperrren (je 10m)		144,70
11.27	Dichtkissensatz	50,70	253,50
11.28	Fasspumpe Flux, ex-geschützt, mit Zubehör	35,60	178,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	22,60	113,00
11.30	Handumfüllpumpe	19,40	97,00
11.31	Säure-Tauchpumpe, ex-geschützt	57,20	286,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, ex-geschützte Umfüllpumpe	57,20	286,00
11.33	Öl-Wassersauger, samt Zubehör	37,80	189,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölsauggerät	57,20	286,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	57,20	286,00

Tarif B

Tarif für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO Pauschaltarif
12.01	Wohnungsöffnung	Nach Aufwand mind. 108,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichw.), exkl. Mannschaft (nach Pos. 1.02)	108,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichw.), exkl. Mannschaft (nach Pos. 1.02)	250,50
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	73,40 bzw. nach Aufwand
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	99,30 bzw. nach Aufwand
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	129,60 bzw. nach Aufwand
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	144,70 bzw. nach Aufwand
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand	216,00 bzw. nach Aufwand

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Anschluss Brandmeldeanlage: Vollanschluss (mittels Übertragungssystem ONORM EN 54-21, Typ 1)	je Monat 75,60
13.02	Anschluss Brandmeldeanlage: Bei Weiterleitung des Alarms mittels digitaler oder analoger Telefon-Wählgerät, je Monat Wählgerät (mittels Übertragungssystem ONORM EN 54-21, Typ 2)	je Monat 37,80
13.03	Dauerhafte Aktivierung- oder Deaktivierung eines Anschlusses einer Brandmeldeanlage, je Fall	59,40
13.04	Brandmelder-Fehl- und Täuschungsalarm	Nach Aufwand mind. jedoch 421,20

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien (Abrechnung demonstrativ)

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel (zB Benzin, Gemisch, Dieselkraftstoff, Motoröl, Petroleum)	
14.02	Pölzmaterial (zB Gerüstklammer, Holz jeder Art)	
14.03	Atemschutzmaterial (zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben)	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial (zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Olsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmüll, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschleifgerät, Batterien usw.)	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.

Tarif E

Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag sowie nach konkretem Aufwand und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit.
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

ENTWURF

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegenden Feuerwehrtarifordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 8. Genehmigung des Kassenkredites für das Finanzjahr 2024 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Es wurden drei Banken zur Abgabe eines Angebotes eingeladen (Allgemeine Sparkasse, Raiffeisenbank Region Schärding und Oberbank Ried im Innkreis).

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gem. § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Viertel der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit).

Da die genau Summe noch nicht bekannt war, wurde für das Finanzjahr 2024 ein Kreditrahmen in der Höhe von 1.200.000,00 Euro angenommen.

ENTWURF

Marktgemeinde Riedau
 Pol. Bezirk Schärding

Anboteröffnungsprotokoll

Kassenkredit mit 1.200.000,00 Euro

Ort, Datum, Uhrzeit: **Marktgemeindeamt Riedau, 21. Dezember 2023, 11:15 Uhr**
 der Anboteröffnung: **Marktgemeindeamt Riedau, 21. Dezember 2023, 11:15 Uhr**
 Ende der Anboteröffnung:

Anbotsteller	Fixzinssatz	...-Monats-Euribor	Spesen	Reihung
Allgemeine Sparkasse Oö., Bankstelle Riedau	/	3-11-Euribor 3,962 % + Aufschlag 0,250 % 6-11-Euribor 3,915 % + Aufschlag 0,250 %	14. beizulegender Reibzins + Nachklausur v. 50 %	1
Raffisenbank Region Schärding Bankstelle Zell/Pram	/	12-11-Euribor 3,794 % + Aufschlag 0,250 % 3-11-Euribor 3,957 % + Aufschlag 0,53 % 6-11-Euribor ? + Aufschlag 0,53 %	14. beizulegender Reibzins + Nachklausur v. 50 %	2
Oberbank AG Filiale Ried	/	3-11-Euribor 3,801 % + Aufschlag 0,19 %	14. beizulegender Reibzins	3

Anwesende: Petra Langmaier
 Sandra Habenschuss

Handwritten signatures of Petra Langmaier and Sandra Habenschuss.

Gemeindevertreter: Bürgermeister Markus Hansbauer
Handwritten signature of Markus Hansbauer.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Kassenkredit an die Allgemeine Sparkasse Oö., Variante (3-Monats-Euriobor, Zinssatz mit 3,962 % + 0,250 % Aufschlag) zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 9. Verordnung über die Auflassung von Teilflächen des öffentlichen Gutes, Gstnr. 550/3
(Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

ENTWURF

MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau
www.riedau.at



Berater/in: **Loredana Waldenberger**
E-Mail: waldenberger@riedau.ooe.gv.at
Tel: +43 7764 82 55-12

Aktenvermerk
22.01.2024

Auflassung von öffentlichem Gut – Marktgemeinde Riedau – Grst. 550/3 KG 48138 Vormarkt Riedau

Die Verordnung „Auflassung von öffentlichem Gut“ Grst. 550/3 KG 48138 Vormarkt Riedau, vom 21.10.2022, wurde nicht anerkannt.



Dieses Dokument wurde amtsigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://www.riedau.at/Amtsignatur>
Signatur aufgetraht von **Loredana Waldenberger**, 22.01.2024
11:20:53

ENTWURF

Hinweise:

Dieses Dokument ist **entsigniert**. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.riedau.at/Amtsignatur>. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Bearbeiter/in: **Loredana Waldenberger**

E-Mail: waldenberger@riedau.ooe.gv.at

Tel.: +43 7764 82 55-12

Riedau, am 02.02.2023

VERORDNUNG

über die Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau hat am 01. Februar 2024 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991 LGBl 84/1991 idGF, iVm §§ 40 (2) Z 4 und §§ 43 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, beschlossen:

§ 1

Die Teilfläche 2 im Ausmaß von 16 m² und die Teilfläche 3 im Ausmaß von 11 m² des öffentlichen Gutes Parz. Nr. 550/3, KG 48138 Vormarkt Riedau werden als öffentliches Gut auflassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden sind.

§ 2

Die genaue Lage der aufzulassenden Flächen sind aus der Vermessungsurkunde des Geometers DI Johann Reifetschammer, 4710 Grieskirchen vom 06.10.2021, Zl. 7495/2021 ersichtlich, welche beim Marktgemeindeamt Riedau (Baubteilung) während der Amtsstunden von Jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) J. O. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgender Tag rechtswirksam.

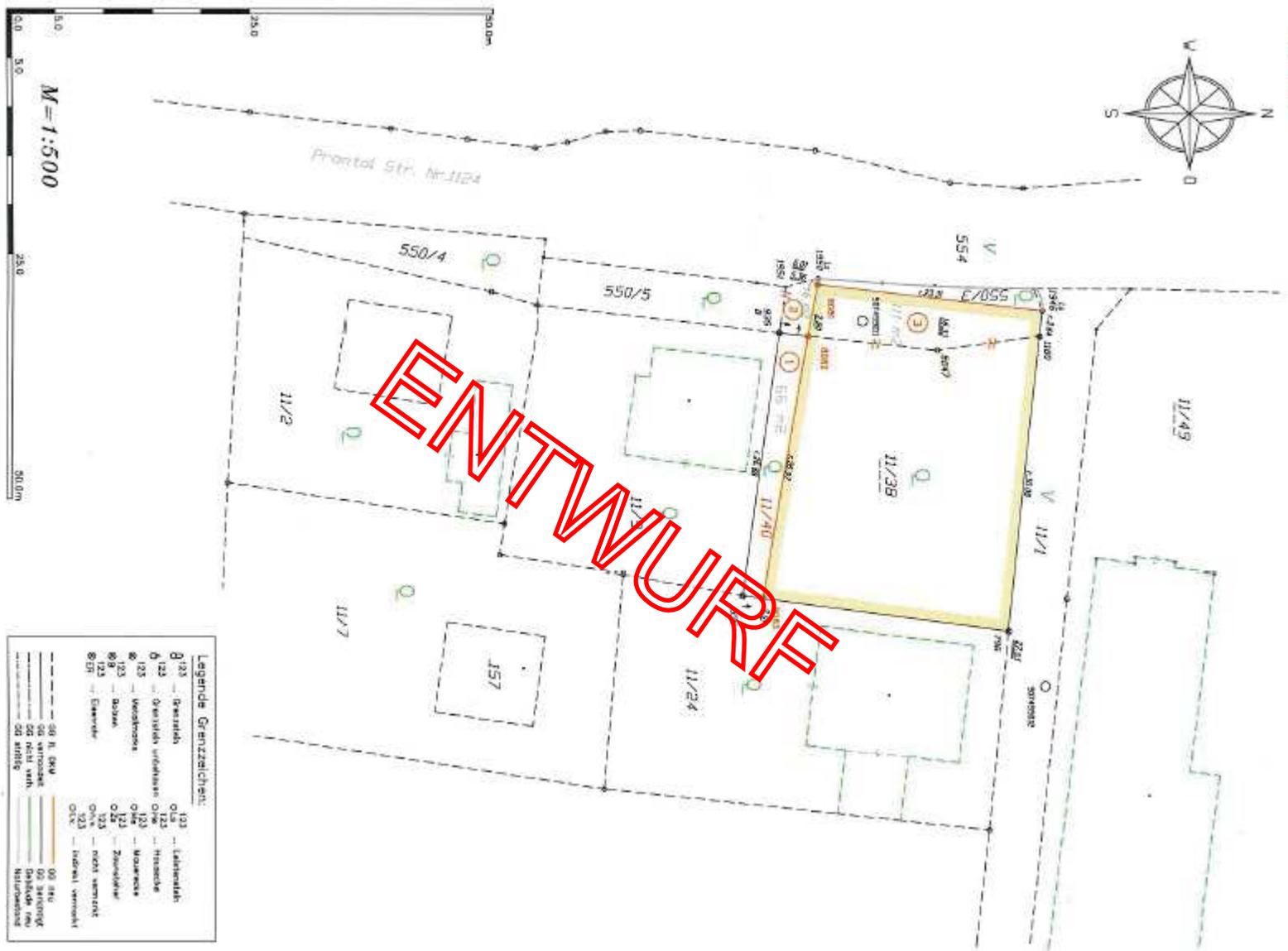
Der Bürgermeister:

Markus Hansbauer

angeschlagen: 02.02.2024
abgenommen: 21.02.2024

Hinweise:

Dieses Dokument ist amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.riedau.at/amtssignatur>. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



ENTWURF

Legende Grenzzeichen:

Ø 123	Bezirke	Q 123	Kathedral
Δ 123	Gemeinde unklar	Q 124	Hirsche
⊗ 123	Waldungen	Q 125	Wasser
⊕ 123	Bäume	Q 126	Zwischen
⊙ 123	Elektr.	Q 127	nicht markiert
⊚ 123		Q 128	indiv. verm.
⊛ 123		Q 129	ÖB
⊜ 123		Q 130	ÖB
⊝ 123		Q 131	ÖB
⊞ 123		Q 132	ÖB
⊟ 123		Q 133	ÖB
⊠ 123		Q 134	ÖB
⊡ 123		Q 135	ÖB
⊢ 123		Q 136	ÖB
⊣ 123		Q 137	ÖB
⊤ 123		Q 138	ÖB
⊥ 123		Q 139	ÖB
⊦ 123		Q 140	ÖB
⊧ 123		Q 141	ÖB
⊨ 123		Q 142	ÖB
⊩ 123		Q 143	ÖB
⊪ 123		Q 144	ÖB
⊫ 123		Q 145	ÖB
⊬ 123		Q 146	ÖB
⊭ 123		Q 147	ÖB
⊮ 123		Q 148	ÖB
⊯ 123		Q 149	ÖB
⊰ 123		Q 150	ÖB
⊱ 123		Q 151	ÖB
⊲ 123		Q 152	ÖB
⊳ 123		Q 153	ÖB
⊴ 123		Q 154	ÖB
⊵ 123		Q 155	ÖB
⊶ 123		Q 156	ÖB
⊷ 123		Q 157	ÖB
⊸ 123		Q 158	ÖB
⊹ 123		Q 159	ÖB
⊺ 123		Q 160	ÖB
⊻ 123		Q 161	ÖB
⊼ 123		Q 162	ÖB
⊽ 123		Q 163	ÖB
⊾ 123		Q 164	ÖB
⊿ 123		Q 165	ÖB
⊠ 123		Q 166	ÖB
⊡ 123		Q 167	ÖB
⊢ 123		Q 168	ÖB
⊣ 123		Q 169	ÖB
⊤ 123		Q 170	ÖB
⊥ 123		Q 171	ÖB
⊦ 123		Q 172	ÖB
⊧ 123		Q 173	ÖB
⊨ 123		Q 174	ÖB
⊩ 123		Q 175	ÖB
⊪ 123		Q 176	ÖB
⊫ 123		Q 177	ÖB
⊬ 123		Q 178	ÖB
⊭ 123		Q 179	ÖB
⊮ 123		Q 180	ÖB
⊯ 123		Q 181	ÖB
⊰ 123		Q 182	ÖB
⊱ 123		Q 183	ÖB
⊲ 123		Q 184	ÖB
⊳ 123		Q 185	ÖB
⊴ 123		Q 186	ÖB
⊵ 123		Q 187	ÖB
⊶ 123		Q 188	ÖB
⊷ 123		Q 189	ÖB
⊸ 123		Q 190	ÖB
⊹ 123		Q 191	ÖB
⊺ 123		Q 192	ÖB
⊻ 123		Q 193	ÖB
⊼ 123		Q 194	ÖB
⊽ 123		Q 195	ÖB
⊾ 123		Q 196	ÖB
⊿ 123		Q 197	ÖB
⊠ 123		Q 198	ÖB
⊡ 123		Q 199	ÖB
⊢ 123		Q 200	ÖB

GR Bernhard Rosenberger sagt, dass er dem nicht zustimmen wird, nachdem er bei der letzten Sitzung auch nicht zugestimmt hat.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Verordnung über die Auflassung des öffentlichen Gutes vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

18 „JA“-Stimmen, 1 „NEIN“-Stimme (GR Bernhard Rosenberger)

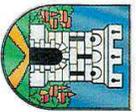
ENTWURF

TOP 10. Dringlichkeitsantrag Wegumlegung „Zufahrt Kraft-Standhartinger“

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen erhalten:

ENTWURF



DER BÜRGERMEISTER
der Marktgemeinde Riedau
4752 Riedau
Marktplatz 32-33

Marktgemeinde Riedau – Marktplatz 32-33 – 4752 Riedau

Telefon: 07764 82 55
E-mail: markus.hansbauer@riedau.ooe.gv.at
Homepage: www.riedau.at

An
Gemeinderat der
Marktgemeinde
4752 Riedau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
004-2024

Telefon
07764 82 55

Datum
29.01.2024

Dringlichkeitsantrag zur Sitzung des Gemeinderates am 01.02.2024

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Gemäß § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Marktgemeinde Riedau stelle ich den dringlichen Antrag, der Gemeinderat möge folgende Tagesordnungspunkt in die Sitzung vom 01.02.2024 und behandeln:

Wegumlegung „Zufahrt Kraft-Standhartering“

Begründung: Entsprechend dem Ansuchen und dem Teilungsplan des staatlich geprüften und beeideten Ingenieurkonsulenten für das Vermessungswesen DI Johann Reifeltshammer, 4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 vom 15.11.2022, GZ 5598/18 wird die Wegumlegung „Zufahrt Kraft-Standhartering“ gemäß § 15 LiegTeilG ff bewilligt.

ES werden ALLE ÄNDERUNGEN lt. Vermessungsurkunde vom 15.11.2022 GZ 5598/18 bewilligt.

Der Bürgermeister:

Hinweise:
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Marktgemeindeamt Riedau, 4752 Riedau, Marktplatz 32-33 und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Antragsteller:
Mgmd. Riedau
Markplatz 32-33
4752 Riedau

Riedau, am 22.12.2023

An das Vermessungsamt

Ried im Innkreis
Josef Kranzstr. 20
4910 Ried i.L.

Betreff: Antrag auf Veranlassung der grundbuchlichen Durchführung eines Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl.Nr. 3/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2008 gemäß §15 LiegTeilG ff

Anlagen: 1 Teilungsplan - Gleichstück für das Grundbuch mit Planbescheid

Der Antragsteller beantragt beim zuständigen Bezirksgericht die grundbuchliche Durchführung des Teilungsplanes von

Dipl.-Ing. Johann Reifeltshammer, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen

GZ.: 5598/18 vom 15.11.2022

nach den Sonderbestimmungen des §§ 15 ff LiegTeilG wie folgend zu veranlassen:

- lasstrenfrei bzgl. der(s) Trennstücke(s) aller
- unter Mitbertragung der Dienstbarkeit(en):
bezgl. Trennstück : die Mitbertragung der in Bzgl. GB-Nr.
unter Rangordnung C-L.Nr. der übertragenen Dienstbarkeit
in die EZ GB-Nr.

Gleichzeitig wird beurkundet:

1. Die im obigen Teilungsplan zu verbriefenden Besitzänderungen der fertiggestellten Anlage gem. §§ 15ff LiegTeilG sind herbeizuführen.
 2. Die neuen Grenzen der Anlage wurden im Zuge der Grenzverhandlung am Dienst. 20.04.2018 in der Natur festgelegt.
 3. Der grundbuchlichen Übertragung liegen folgende Rechtstitel zugrunde:
 - die zivilrechtlichen Verträge
 - mit Eigentümern und Buchberechtigten (liegen beim Antragsteller vor)
- Enteignungsbescheid der(s) Behörde:
- Zahl:, Datum:
- Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2024 (als Anlage beiliegend)
Die Widmung zum Gemeingebrauch und/ bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch wird bestätigt.
- 4.: Die beteiligten Eigentümer und Buchberechtigten erheben keinen Einwand gegen die beabsichtigte und beantragte grundbuchliche Durchführung

Der Antragsteller haftet mit allen Rechtsfolgen für die Vollständigkeit und Richtigkeit obiger Angaben (§ 20 LiegTeilG).
Hieramts sind Hindernisgründe für eine solche Durchführung nicht bekannt.
Es sind keine Rechtsmittelverfahren anhängig.

Der Antragsteller



PLANURKUNDE



beruflich bef. u. beeid. Ing.
Ingenieurkonsultanten
für Vermessungswesen

Vermessung
und
Geoinformation



GEOMETER in GRIESKIRCHEN
Dipl.-Ing. Johann REIFELTSHAMMER

4710 Grieskirchen
Industriestraße 28
TEL: 07248/62213, mobil: 0664/2428963 email: reifeltshammer@rvg.co.at



ENTWURF

Planinhalt und Natur stimmen überein.
Grieskirchen, am 15.11.2022

Zufahrt Kraft-Standhartinger

Ortsgemeinde : Riedau
Kat. Gem. : Vormarkt Riedau 48138
Gerichtsbezirk: Schärding
Vermessungsamt: Ried i.I.

Vermessung
und
Geoinformation



GZ.: 5598/18
Vermessung: 20.04.2018
Planverfassung: 15.11.2022

Diese Planurkunde wurde entsprechend der mir verliehenen Befugnis eines Ingenieurkonsultanten für Vermessungswesen (91.514/269-III/7/94 vom 3.03.1994) verfaßt.
Vermessung und Kennzeichnung der Grenzen entsprechen den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes und der Vermessungsverordnung.

Diese Papierausfertigung stimmt mit dem Original der Urkunde im elektronischen Urkundenarchiv der Bundes-Ärztlichen- und Ingenieurkonsultantenkammer überein

V408 GEGENÜBERSTELLUNG

Frischenberechnung: alter Stand: hier: a von VA übernommen, Neuer Stand: g ...: großsch. o ...: original. R ...: Rest. Ro ...: Rest aus Orig. Benutzungsart: Bl ...: Baulf., Geb ...: Gebäude, Bbg ...: Baufl.berdnt., Bbr ...: Baufl.bestand, Btr ...: Baufl.bestand, Lh ...: landw., Wld ...: Wald, Gew ...: Gewässer, SB ...: Sonstige Nutzung															
Alter Stand	Kc Gst.	Krenz-Fläche m2	Fläche m2	Abfall			Zuwachs			neuer Stand			Anmerkung		
				zu	zu	Fläche m2	aus	aus	Fläche m2	Kc Gst.	Fläche m2	Gst. Fläche m2			
438/1	LN	4001	4	9	562/1	382	3	562/1	382	33	438/1	LN	R	4044	
			3	9				562/1	382	13					
Summe		4001									46			4044	

EZ: 48138-26: Kraft Wolfgang und Martha Ottenedt 1, 4752 Riedau

345	LN	5409	1	9	562/1	382	2	562/1	382	19	345	LN	R	5683	
			2	9				562/1	382	19					
			9	R				443/1	27	257					
443/1	LN	522	6	9	562/1	382	133	443/1	LN	R	0	Grundstück erloscht			
			8	9	443/2	464	132								
			9	R	345	27	257								
Summe		5931									276			5683	

EZ: 48138-27: Standortinger Maria Ottenedt 23, 4752 Riedau

562/1	-	1551	2	9	345	27	19	562/1	-	R	1381				
562/1	SB01	1269	3	9	438/1	26	33	SB01	T	1099					
562/1	SB03	282	5	9	438/1	26	13	SB03	T	282					
			7	9	443/2	464	243								
			1	9			145			27	2				
			4	9			438/1			26	3				
			6	9			443/1			27	133				
Summe		1551					308			136				1381	

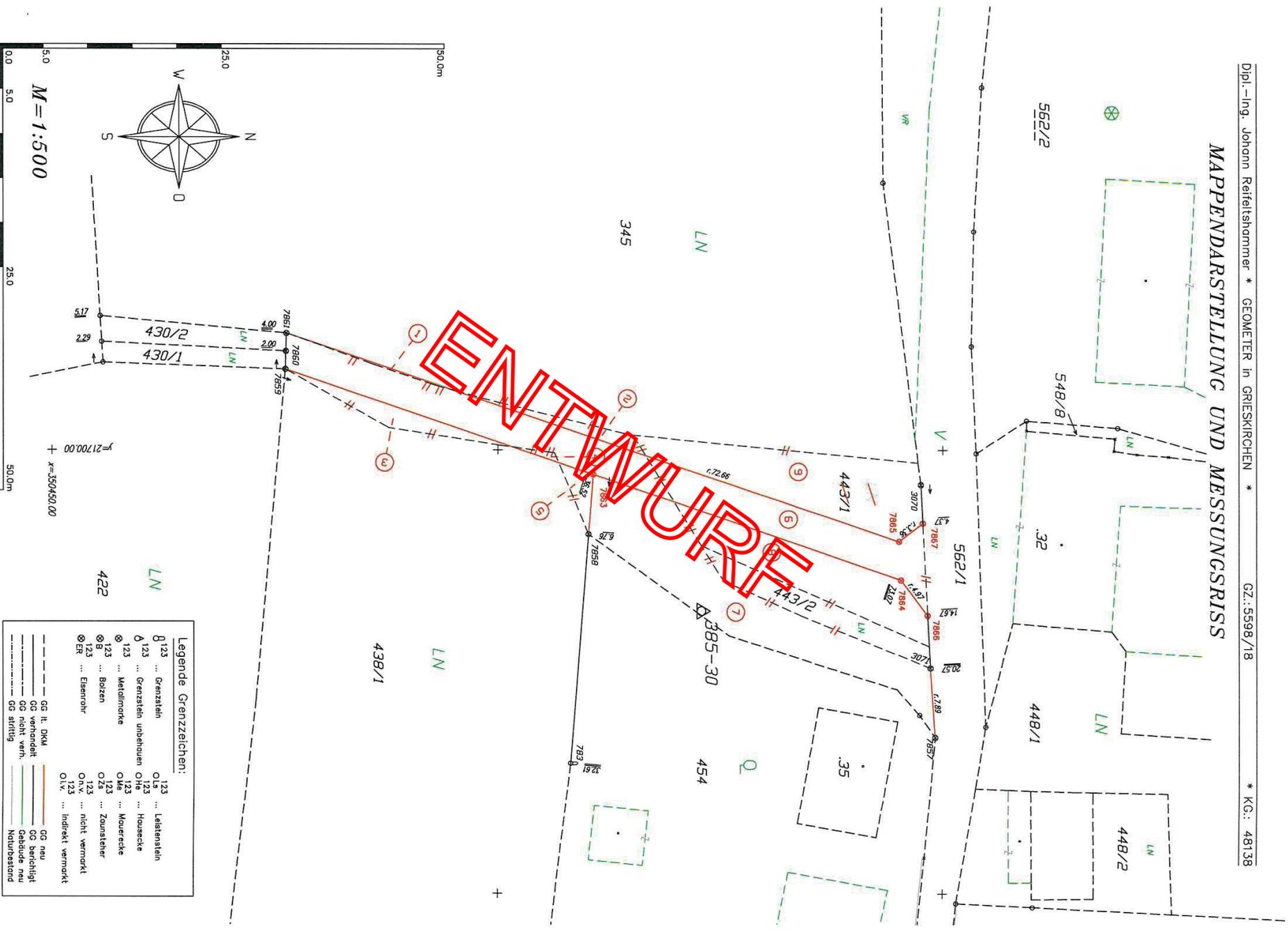
EZ: 48138-382: Mgmnd. Riedau Markplatz 32-33, 4752 Riedau

443/2	LN	75	7	9	562/1	382	243	443/2	LN	R	450				
			8	9	443/1	27	132								
Summe		75					375				450				

EZ: 48138-484: Standortinger Maria Ottenedt 29, 4752 Riedau



MAPPENDARSTELLUNG UND MESSUNGSRISS



Legende Grenzzeichen:

0 123	... Grenzstein	123	... Laibstein
Δ 123	... Grenzstein unbehauhen	OLs	... Hausacke
⊙ 123	... Metallmarkte	OLz	... Mauerecke
⊗ B	... Boizen	OLe	... Zaunsteher
⊗ ER	... Eisenrohr	OZs	... nicht vernokt
		O123	... indirekt vernokt
		OL123	...
---	GG lt. DMK	---	GG neu
---	GG vorhanden	---	GG berichtigt
---	GG nicht vern.	---	Gebäude neu
---	GG strittig	---	Naturbestand

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende „Wegumlegung Zufahrt Kraft-Standhartinger“ vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 11. Bericht des Bürgermeisters

- **BVH-Kindergarten/Krabbelstube** – Bauverhandlung am 29. Februar 2024
- **Wohnbau Hausruckbau**- Gerichtstermin am 03. April 2024 (Landesgericht)
- **Pächter:in für Freibadbuffet**, wird nochmals ausgeschrieben
- **GH Laufenböck** - es gibt einen Interessenten
- **Sommerkindergarten** - wird wieder stattfinden, wird noch abgeklärt ob drei bzw. vier Wochen
- **Härteausgleich, Thema „Leader“** – Gespräch mit Geschäftsführer bzgl. einem Austritt

GR Sascha Hübsch gibt einen Bericht über die HAF-Veranstaltung in St. Ägidi, welche Kriterien seitens der Marktgemeinde Riedau eingehalten werden müssen. Bei vielen Bereichen muss angestrebt werden, dass eine Kostendeckung gemacht wird.

GV Michael Desch verlässt den Saal um 19:49 Uhr, wieder retour um 19:50 Uhr.

ENTWURF

TOP 12. Allfälliges

2.Vizebgm. **Franz Arthofer** fragt nach, wie es mit dem Budget aussieht.

AL Petra Langmaier sagt dazu, dass derzeit noch nichts gesagt werden kann, wie es aussieht.

Keine weiteren Wortmeldungen

ENTWURF

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **19:55 Uhr**.

Der Vorsitzende

Schriftführer

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **04.12.2023 | 15.12.2023** keine - folgende - Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am

ENTWURF

Der Vorsitzende

ÖVP GV Reinhard Windhager

FPÖ GV Michael Desch

2. Vizebgm. Franz Arthofer

LISTE GR Bernhard Rosenberger